- 69. Kann eine im Auslande hergestellte Urfunde, die dazu bestimmt und geeignet ist, im Berkehr als Familienstiftungsnefunde zu dieuen, aber nicht die Unterschriften des Stifters trägt, im Falle des Gebrauchs innerhalb Preußens für stempelpslichtig nach den §§ 2, 16 zu k Tarifur. 23/24 preuß. StempStG. erklärt werden?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1917 i. S. M. W. H.-Familiensftiftung (KL) w. preuß. Fistus (Bekl.). Rep. VII. 308/16.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbit.

Die klagende Stiftung, die ihren Sit in Bremen hat, ist auf ein Testament des Raufmanns M. H. H. und seiner Chefrau Maria geb. 2. guruduführen. Nach dem Ableben biefer Erblaffer haben beren Testamentsvollstreder die Satung ber "Max Maria H.-Familienftiftung" angefertigt, die in mehreren Eremplaren innerhalb und außerhalb Bremens von den Erben der Cheleute S. und den Stiftungsinteressenten unterzeichnet ist. Auf Grund ber ihm überreichten Sapung hat der Senat in Bremen durch Beschluß vom 28. Dezember 1906 bie "M. M. H.-Familienstiftung" genehmigt. Rum Vermögen ber Stiftung gehörten die in Breußen belegenen Güter Go., Ga., W. und F. Diese Guter haben die Borftandsmitglieder ber Stiftung zugleich in ihrer Eigenschaft als Teftamentsvollstrecker der Cheleute M. H. an B. v. B. zum Breise von 1500000 M verkauft. Bei ber am 29. Juni 1907 vor dem Amtsgericht in L. erfolgten Auflassung ift unter anderem "ber Beschluß bes Bremer Senats vom 28. Dezember 1906 nebst Satung ber genannten Stiftung" überreicht worden. preußische Steuerbehörde in B. hat von der Rlägerin eine Stempelabgabe von 45000 M gemäß preuß. StempSt. Tarifnr. 23/24 erfordert. Die Rlägerin beantragte mit der Rlage, festzustellen, daß bem beklagten Fiskus ein Anspruch auf Rahlung einer Stempelabgabe von 45 000 M gegen fie nicht zufteht. Das Landgericht aab ber Rlage ftatt. Auf Berufung bes Beklagten erkannte bagegen bas Rammergericht auf Abweisung der Rlage. Die Revision ber Klägerin wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

..."Der preußische Urkundenstempel nach Tarisnr. 28 StempStG. ist eine auf die Festlegung von Vermögen in der Hand einer Familie sich gründende Steuer, bei der die Widmung zu dem bestimmten Zwecke das Wesentliche ist (RGZ. Bd. 77 S. 77). Wiewohl hier schon im Testament der Eheleute H. die Errichtung der Familienstitung vorgesehen war, ist nach dem unstreitigen Sachstande davon auszugehen, daß die für den Stempelansat in Betracht kommende Vermögenswidmung in dem seitens der H.schen Erben und der Stistungsinteressenten durch Unterzeichnung mehrerer Exemplare der entworfenen Satzung formgerecht getätigten Stistungsgeschäfte (VSV. § 81 Ubs. 1) enthalten ist. Die zur Rechtswirtsamkeit der Willenserklärungen erforderliche Genehmigung des Senats zu Br. ist erteilt. Vom Standpunkte des preußischen Stempelrechts ist das Stistungs.

geschäft im Auslande beurkundet worden. Unbedenklich ift ber für folden Kall im § 2 preuk. StempSty. normierten Borgussekung eines Anfabes des Kamilienstiftungsstempels genügt, ba bas Geschäft im breukischen Inlande befindliche Gegenstände betraf. Bur Erfüllung eines stempelpflichtigen Tatbeftandes mußte indes nach Lage des Ralles gemäß § 16 gu f bes Gefetes noch bingufommen, bag pon ber ausländischen Urtunde in Breußen Gebrauch gemacht wurde (RGB. Bd. 46 S. 274). Wie die Reststellungen der Borinftanz ergeben, haben in Breuken, nämlich gegenüber bem Amtsgericht in Q., die zugleich ben Vorstand der Rlägerin bildenden Vollstreder bes Testaments ber Cheleute S. lediglich von ber in ben Prozefiatten Bl. 9 enthaltenen Urfunde Gebrauch gemacht. Bare biefe, wie die Revision meint, nicht als die Stiftungsurfunde, fondern nur als bie Beicheinigung bes Senats au Br. über bie erfolgte Genehmigung ber Stiftung, verbunben mit einem nicht unterschriebenen Druderemplar bes Wortlautes ber Satung, aufzufassen, so wurde bie nach § 16 zu f StempSto. erbebliche Bedingung für ben Ansat bes Familienftiftungsftempels nicht erfüllt fein. Der staatliche Genehmigungkatt bilbet zwar eine not= wendige Boraussehung für die Entstehung der Stiftung, unterliegt indes nicht ber bier fraglichen Steuerpflicht, und ein Abbruck ber Satung ohne die Unterschriften der Teilnehmer am Stiftungegeschäfte kann an sich nicht als die über das Geschäft errichtete, stempelpflichtige Urtunbe gelten (preuß. StempSt. § 1 Abf. 2), Dierüber mar sich auch ber Berufungsrichter Mar. Er hat aber mit Bezug auf bie in Bremen vereinigte und dem Senate mit dem Antrag auf Genehmigung ber Stiftung überreichte Mehrheit von unterschriftlich vollzogenen Sahungseremplaren festgestellt, die Urschrift werbe gesetlich nicht ausgehandigt. Die Fesistellung, bie fich nur babin versteben läßt, die Rurudhaltung ber Urschriften bei ben Aften bes Senats zu Bremen ents fpreche ben bort bestehenden Verfahrensvorschriften, ist in bieser Instanz nicht nachzuprüfen. Ift aber hiervon auszugehen, fo erscheint es felbfiberständlich, daß für die aus dem Verkehr ausgeschiedene Urschrift ein Erfat beschafft werden mußte, ber ben Stiftungsvorstand für Bebarfsfälle in die Lage versehte, im Bertehr mit Brivatpersonen und Behörden die Errichtung der Stiftung und seine Legitimation als ihr Bertretungsorgan nachzuweisen. Wie bas Berufungsurteil mit ausreichender sachlicher Begründung barlegt, ift bie Urtunde Bl. 9 ber

Prozegatten als Ersayurtunde für die in Bremen bewahrten Urichriften und als das Hauptexemplar ber Stiftungsurkunde gebildet worden, von bem bie Beteiligten nach bem Willen bes Genats ju Bremen im Bertehr Gebrauch machen tonnen und follen. Gin Rechtsirrtum tritt bei dieser Feststellung nicht hervor. Die Meinung ber Revision, ber Begriff ber Ersagurfunde fei bem preuß. Stempelfteuergesetze fremd, trifft nur insofern gu, als biefes Gefet ben Begriff nicht ausdrücklich behandelt. Ergibt fich aber wie im vorliegenden Ralle die Notwendigkeit, für Schriftstude, die junachst jum Nachweis eines rechtsgeschäftlichen Aftes bergeftellt find, eine gum Gebrauch im Berfebr bestimmte Ersapurtunde zu bilben, fo tommt ftempelrechtlich wesentlich in Frage, ob die neu hergestellte Urkunde ein geeignetes Erfahmittel barftellt. Das bloße Vorhandensein ber ersetten Urfunde, die weder versteuert ift noch in dem ftempelrechtlich erheblichen Berkehr jum Borichein gelangt, bilbet kein Sindernis, die Erfaturfunde für stempelpflichtig zu erklären (vgl. preuß. StempSt. § 9 Abs. 1). Die Urfunde, die hier über ben Genehmigungsbeschluß bes Senats zu Bremen vom 28. Dezember 1906 mit Siegel und Unterfdrift ausgefertigt ist und inhaltlich auf ben beigefügten, mittels ber Siegelschnur eng verbundenen Abdruck der Stiftungsfatung Bezug nimmt, ift, wie auch bas Berufungsurteil erwägt, eine öffentliche Urfunde und gibt in ihrer vorliegenden Gestalt über ben Inhalt des Stiftungegeschäfts beutlichen Aufschluß. Es find gwar Ralle bentbar, in benen für die Frage, ob die Stiftung rechtswirksam errichtet ift. die Beweistraft jener Urkunde versagen kann. So würden sich namentlich Behauptungen nach ber Richtung, bag gewiffe zu ben Beteiligten gehörige Bersonen tatfachlich am Stiftungsgeschäfte nicht teilgenommen hätten, ober daß die Unterschriften gewisser Teilnehmer nicht vorschriftsgemäß (§ 126 BGB.) gefertigt seien, burch die Urkunde Bl. 9 ber Alten nicht sicher widerlegen lassen. Dabei handelt es fich indes um vereinzelte, wenig mahrscheinliche Möglichkeiten, aus benen nur folgt, daß die Urfunde die bei ben Aften bes Sengts ju Bremen bewahrten Urschriften nicht ausnahmslos und in jeder Hinsicht zu erfeten vermag. Es bleibt bestehen, bag jene Urfunde, berrührend von demjenigen Faktor wirksamen Ruftandekommens ber Stiftung, ber gur Erteilung ber abschließenden staatlichen Genehmigung berufen mar, bis auf gewisse Ausnahmefälle sehr wohl nach Form und Inhalt ge-

eignet ift, bem Borftande ber Stiftung im Bertehr mit Bribatversonen und Behörden als ein überzeugendes Beweismittel für bie Errichtung ber Stiftung, ben Inhalt bes Stiftungsgeschäfts und bie Legitimation ber Borftandsmitglieber zu bienen. Als ein foldes Beweismittel ift bie Urtunde bei ber Auflaffung ber Stiftungsguter auch tatfachlich bem Amtsgericht in L. gegenüber ohne Beanstandung bes Gerichts benutt worden. Da sie die Bestimmung hat und im allgemeinen auch geeignet ist, im Berkehr als Ramilienstiftungsurkunde zu bienen, brachte jener Gebrauchsfall den stempelpflichtigen Tatbeftand gemäß 88 2. 16 ju f, Tarifnr. 23 preufi. StempSil. jur Bollendung. Eigenschaft bes Schriftstücks als Stiftungsurfunde tonnte vielleicht zweifelhaft fein, wenn Bebenten gegen Bollftandigteit ober Form ber grundlegenden Willenserklärungen vorlägen. Solche Bebenten find aber nirgends aufgetreten, und überdies haben die im Rechtsftreite porgenommenen Beweißermittlungen positiv ergeben, daß die in Bremen bewahrten Cremplare ber Satung von fämtlichen Beteiligten, Erben und Stiftungsintereffenten, vollzogen worden find. Danach beftebt kein Anlag und bleibt kein Raum, ber Urkunde Bl. 9 ber Akten die Bedeutung als Familienstiftungsurtunde, die fie im Vertehr haben follte und hat, stempelrechtlich abzusprechen. Die Revision hat für ihre abweichende Auffassung die Entscheibungen bes erkennenben Senats vom 5. Oftober 1906 (VII 11/06) und vom 26. Juni 1914 (VII 128/14) herangezogen. Diese bezogen sich auf die Frage der Steuerpflicht bes Inhabers von Ausfertigungen notarieller inländischer Berhandlungen nach § 13 ju d alter und § 13 ju o neuer Fassung bes Stempelgesetes. Die Rechtsfälle maren jedoch so wesentlich verschieden vom Tatbestande des vorliegenden Falles, daß es an jeder Möglichkeit fehlt. bie bamals fur die Berneinung einer Steuerpflicht maßgeblichen Ermagungen hierher zu übertragen.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen." . . .